

Satzung über die Friedhofsgebühren der Stadt Gifhorn für die Friedhöfe in den Ortschaften Kästorf, Neubokel und Wilsche (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), der §§ 2, 4 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 Nds. GVBl. S. 309) und des § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) für das Land Niedersachsen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 117) hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 07.12.2020 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

- (1) Die Stadt betreibt nach Maßgabe ihrer Friedhofssatzung vom 07.12.2020 Friedhöfe in den Ortschaften Kästorf, Neubokel und Wilsche als eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Für die Benutzung der Friedhöfe und der für die Bestattung vorgesehenen Einrichtungen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührentatbestände, Art und Bemessung der Gebühren

- (1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1. Reihengrabstätten

1.1 Erdreihengrabstätten

1.1.1. Erdreihengrab	1.017,28€
1.1.2. Rasenreihengrab (anonym möglich)	1.500,62€

1.2. Urnenreihengrabstätten

1.2.1. Urnenreihengrab	684,93€
1.2.2. Anonymengrab für Urnenbeisetzung	881,29€

2. Wahlgrabstätten

2.1. Erdwahlgrabstätten

2.1.1. Erdwahlgrab je Stelle	1.856,89€
2.1.2. Rasenwahlgrab je Stelle	2.340,23€

2.2. Urnengrabstätten

2.2.1. Urnengrabwahl je Stelle	1.026,03€
--------------------------------	-----------

(2) Für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für eine Verlängerung um 5 Jahre bei

1. Erdwahlgrab je Stelle	95,00€
Jedes weitere Jahr (bis insges. max. 15 Jahre möglich)	19,00€
2. Rasenwahlgrab je Stelle	98,05€
Jedes weitere Jahr (bis insges. max. 15 Jahre möglich)	19,61€
3. Urnenwahlgrab je Stelle	95,00€
Jedes weitere Jahr (bis insges. max. 15 Jahre möglich)	19,00€

(3) Die Gebühr für die Bestattung beträgt bei

1. Erdbestattung	601,43€
2. Urnenbeisetzung	300,72€

(4) Für die Benutzung der für die Bestattung vorgesehenen Einrichtungen betragen die Gebühren:

1. für die Benutzung der Friedhofskapelle	437,47€
2. für die Benutzung der Leichenhalle	271,76€

(5) Für die Inanspruchnahme weiterer Leistungen betragen die Gebühren:

1. Sonstige Gebühren

1.1. Läuten zum Begräbnis in ortsüblicher Form	25,90€
--	--------

2. Gebühren für die Errichtung von Grabmalen und deren Standsicherheitsprüfung

2.1. Stehende Grabmale (einschließlich halbjährlicher Überprüfung)	95,90€
2.2. Überprüfung Standsicherheit bei Verlängerung (je Jahr)	2,80€
2.3. Liegende Grabmale	31,50€

3. Verwaltungsgebühren

3.1. Verwaltungsgebühr je Bestattungsfall	35,00€
---	--------

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner für den Erwerb oder die Verlängerung eines Nutzungsrechtes an Grabstätten ist derjenige, der das Nutzungsrecht bzw. die Verlängerung beantragt hat. Gebührenschuldner für die Vornahme einer Bestattung ist, wer die Bestattung in Auftrag gegeben hat. Daneben sind auch die Personen Gebührenschuldner, denen nach § 8 Abs. 3 NBestattG die Bestattungspflicht obliegt.

(2) Gebührenschuldner für die Benutzung der Friedhofskapelle und der Leichenhalle ist derjenige, der die Kapellennutzung bzw. Leichenhallennutzung beantragt hat. Gebührenschuldner für Leistungen gemäß § 2 Abs. 5) ist derjenige, der die Leistung beantragt hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der Friedhöfe und der für die Bestattung vorgesehenen Einrichtungen bzw. mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes, im Fall der Verlängerung mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.